



Dezernat I

Geschäftsstelle des Gemeinderats

Datum 27.01.2026

Gz. I/102-10.24.87-

7/2024-87/2025

Telefon 56-2226

Bezug	Stadträtin/Stadtrat	Datum der Anfrage	Status
Antrag	GRÜNE-Fraktion	14.12.2025	öffentlich

Betreff

Transparenz bei Abstimmungen des Gemeinderats - ZwischennachrichtZu o.g. Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:**Zu den ersten beiden Antragspunkten:**

„- Die Geschäftsordnung des Gemeinderats wird dahingehend ergänzt, dass bei namentlichen Abstimmungen das Abstimmungsverhalten der einzelnen Stadträt:innen (Ja / Nein / Enthaltung / Nicht anwesend) strukturiert und übersichtlich dokumentiert wird.
- Diese Informationen sind Bestandteil der Niederschrift, sowie öffentlich zugänglich im Ratsinformationssystem darzustellen, in einer tabellarischen oder grafischen Übersicht, jeweils verknüpft mit der entsprechenden Drucksache.“

Diese Vorgehensweise wird bereits entsprechend praktiziert. Die Geschäftsordnung regelt in § 17 Absätze 2 und 3:

(2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn sich im Gemeinderat oder in den Ausschüssen vor Beginn der Abstimmung eine Mehrheit dafür ausspricht oder wenn sie vom Vorsitzenden angeordnet wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Mitglieder nach der Sitzordnung.

(3) Nach dem Namensaufruf können Mitglieder des Gemeinderats, die nachträglich, aber noch während der Abstimmung den Sitzungssaal betreten haben, ihre Stimme abgeben.

Letztmalig wurde eine namentliche Abstimmung am 13.03.2012 (Drucksache 031/2012 – „Einrichtung einer Gemeinschaftsschule“) im Sinne dieser Regelung durchgeführt.

Bestandteil des öffentlichen Protokolls ist in dem Fall eine Liste, in welcher alle Gemeinderatsmitglieder (40 Stadträte/-innen und der Oberbürgermeister) aufgeführt sind und erfasst ist, wer mit Ja/Nein/Enthaltung gestimmt hat oder abwesend/befangen war. Sollte dieser Fall künftig wieder eintreten, wird diese Abstimmungsübersicht auch im Ratsinformationssystem (öffentlich) abrufbar sein.

Zum weiteren Antragspunkt:

„Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen und darzustellen, bei welchen Arten von Beschlüssen künftig regelhaft namentlich abgestimmt werden kann und dem Gemeinderat hierzu einen Vorschlag zur Anpassung der Geschäftsordnung vorzulegen.“

Die Verwaltung erachtet eine Geschäftsordnungsregelung zur Festlegung bestimmter Beschlussarten als nicht erforderlich. Lediglich der finale Beschluss über die Haushaltssatzung ist eine Abstimmung, die „regelmäßig“ vorkommt und durch namentliche Abstimmung erfolgen könnte. Gleiches wäre vorstellbar für Änderungen der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung oder der Entschädigungssatzung, so diese erforderlich bzw. beantragt werden. Themenspezifische Gemeinderatsdrucksachen der Fachämter müssten aus Sicht der Verwaltung einzelfallbezogen betrachtet werden, ob eine namentliche Abstimmung sinnvoll erscheint. Dies könnte etwa im Rahmen der Vorberatung im Ausschuss thematisiert und besprochen werden.

Elektronische/digitale Abstimmung

Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind (bisher nicht der Fall), wäre es zudem denkbar, eine elektronische/digitale Abstimmung – und damit immer die namentliche Erfassung der abgegebenen Stimmen – als Grundsatz in der Geschäftsordnung zu verankern. Wenige Städte (z.B. Freiburg) haben bereits eine „elektronische Abstimmungsanlage“ (Sprechstellen mit entsprechenden Abstimmungstasten) im Einsatz. In Freiburg ist in der Geschäftsordnung die Speicherung des Abstimmungsergebnisses und dessen Veröffentlichung als Regelfall vorgesehen.

In absehbarer Zeit könnte auch die App „Mandatos“ eine digitale Abstimmung ermöglichen. Erste Prototypen seitens des Herstellers Somacos existieren bereits. Sobald eine solche Funktion nutzbar ist, wird die Verwaltung diese umgehend auf ihre Praktikabilität testen.